



Stadt Norderstedt Der Oberbürgermeister

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Herrn
Siegfried Klöhn
Wismarer Straße 20
22844 Norderstedt

Amt für Ordnung und Bauaufsicht Team Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Mette
Zimmer-Nr. 202
Telefon direkt 040 / 535 95 235
Fax 040 / 535 95 851
Datum 01.11.2011

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
13.09.2011

Mein Zeichen

Wismarer Straße

Sehr geehrter Herr Klöhn,

wie ich Ihnen bereits mit Zwischenmitteilung vom 04.10.2011 mitgeteilt hatte, wurde Ihre Anfrage vom 15.09.2011 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zuständigkeitshalber an die Verkehrsaufsicht weitergeleitet. Nachdem mir nunmehr die Stellungnahmen des Straßenbaulastträgers sowie der Polizei vorliegen und die Örtlichkeit mit den genannten Dienststellen in Augenschein genommen wurde, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich Ihrem Antrag nicht stattgeben kann.

Es ist zweifelsohne bedauerlich, dass Ihre Einfriedigung durch Lkw's, die die Firma Hummel-Küchen anfahren wollten, mehrfach beschädigt wurde. Dieses rechtfertigt jedoch kein generelles Einfahrverbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 to.

Gem. § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrszeichen sollen den Verkehr sinnvoll lenken und so den Verkehr sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Ein entsprechendes Verbot ist demnach u.a. zulässig, wenn der Straßenaufbau nicht geeignet wäre, um Kraftfahrzeuge mit einem größeren Gesamtgewicht von mehr als 3,5 to aufzunehmen. Der Straßenbaulastträger hat zum Ausdruck gebracht, dass dieses nicht der Fall ist.

Desweiteren kommt ein Verbot in Betracht, wenn durch die vorherrschenden Lkw-Verkehre *auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt*. Auch dieses ist nicht der Fall.

Es dürfte unstrittig sein, dass das Anfahren des Hummel-Küchenwerkes im Regelfall über die Schweriner Straße erfolgt und es sich nur um vereinzelte (verirrte) Lkw-Verkehre handelt. Selbst wenn dem nicht so wäre, müsste sichergestellt sein, dass Anlieger mit entsprechenden Fahrzeugen aufgrund von Ölanlieferungen, Möbeltransporten, Baustoffanlieferungen etc. angefahren werden können, was eine Zusatzbeschilderung "Anlieger frei" erfordern würde. Da das Küchenwerk nach einhelliger Auffassung geographisch dem Ringstraßenzug zuzuordnen ist, und rechtlich damit dem Anliegerbegriff zuzuordnen wäre, wären Anfahrten weiterhin möglich.

Ein Befahren des Straßenzuges mit Fahrzeugen über einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 to wird aus vorstehend genannten Gründen mit verkehrsbehördlichen Mitteln nicht zu verhindern sein.

Im Zuge der Überprüfung konnte jedoch ein Indiz für die Vorkommnisse festgestellt werden. Sofern z.B. bei Google-Maps (und wahrscheinlich auch bei zahlreichen Navigationsgeräten) nur der Straßename "Schweriner Straße" ohne Hausnummer eingegeben wird und die Anfahrt aus Süden erfolgt, wird bei entsprechender Einstellung der Weg über die Wismarer Straße ausgewiesen. Dieses ist jedoch ein Umstand, den die moderne Technik mit sich bringt und auf den die Stadt keinen Einfluss hat.

Ich bedaure Ihnen keine andere Auskunft geben zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Mette

Ø an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr